

Pressemitteilung der DGSP zum Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Ausweitung ärztlicher Zwangmaßnahmen vom 26.11.2024 - 1 BvL 1/24 -

2. Dezember 2024, Köln

Am 26.11.2024 hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass eine Beschränkung ärztlicher Zwangsmaßnahmen auf das Krankenhaus laut Grundgesetz nicht zulässig sei. Die DGSP hatte sich in ihrer Antwort auf die Fragen des Bundesverfassungsgerichts vom 15.04.2024 eindeutig gegen eine solche Regelung ausgesprochen. Vielmehr ist es das Ziel der DGSP, Zwangsmaßnahmen in der Psychiatrie generell zu verhindern oder zumindest wesentlich zu vermindern.

Während der UN-Fachausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen ein zu hohes Zwangsaufkommen in der psychiatrischen Versorgung Deutschlands festgestellt hat und dies deutlich bemängelt, beauftragt das Bundesverfassungsgericht den Gesetzgeber, Regelungen zu treffen, die ärztliche Zwangsmaßnahmen außerhalb der Klinik ermöglichen.

Die Zwangsmaßnahmen sollen in Einrichtungen möglich sein, die nahezu Krankenhausstandard in Bezug auf die Durchführung und Nachsorge von Zwangsmaßnahmen erreichen. Für die betroffene Person ist eine solche Einrichtung die persönliche Wohnumgebung. Mit der Durchführung von Zwangsmaßnahmen in dieser Wohnumgebung besteht die Gefahr, dass das Vertrauensverhältnis zwischen betroffener Person und betreuendem bzw. therapeutischem Team geschädigt, wenn nicht gar zerstört wird. Der Schutz der eigenen Wohnung ist ein Menschenrecht.

In einer psychischen Krise sind die Behandlung und Begleitung in Absprache und im Einvernehmen zwischen therapeutischem Team und betroffener Person zu geschehen. Zwangsmaßnahmen sollten dabei generell vermieden werden und sind nur als allerletzte Möglichkeit nach Erschöpfung aller anderen Mittel bei Vorliegen einer massive Fremd- oder Eigengefährdung anzuwenden.

Zwangsmaßnahmen sind nicht mit den Grundsätzen moderner Psychiatrie, vor allem aber nicht mit der UN-Behindertenrechtskonvention, dem Patienten-Rechte-Gesetz und der S3-Leitlinie „Psychosoziale Therapien bei schweren psychischen Erkrankungen“ vereinbar. Zudem widersprechen sie den WHO-Richtlinien, die eine personenzentrierte, menschenrechtsbasierte und Recovery-orientierte psychiatrische Versorgung fordern. Jede Zwangsangewendung stellt eine vertrauensvolle Beziehung zwischen Patient:in und Therapeut:in in Frage und kann somit den Einsatz vielfältiger Behandlungsansätze versperren. Zudem ist es widersinnig, den Einsatz von Zwang als Instrument der Zwangsvermeidung zu verwenden. Um gerichtlich angeordnete Unterbringungen zu vermeiden, müssen vielmehr mehrdimensionale Präventionskonzepte zum Einsatz kommen.

Die DGSP wirbt beispielsweise dafür, dass sich Personen mit Psychiatrie-Erfahrung mit dem Erarbeiten einer psychosozialen Patientenverfügung mit möglichen Krisen intensiv

auseinandersetzen und sich damit Krisenkompetenz erarbeiten.

Die DGSP wird den weiteren Prozess eng verfolgen und begleiten. Der Gesetzgeber sollte bei der Umsetzung genau drauf achten, dass die Rahmenbedingungen exakt definiert und die Hürden darin zur Ausführung der Zwangsmaßnahmen entsprechend hoch sind. Die DGSP lehnt das Urteil jedoch in seiner Gesamtheit ab.

Des Weiteren verweisen wir auf unsere Antworten auf die Befragung des Bundesverfassungsgerichts zur Ausweitung ärztlicher Zwangsmaßnahmen (s.

<https://www.dgsp-ev.de/veroeffentlichungen/standpunkte-stellungnahmen/fragenkatalog-des-bundesverfassungsgerichts-zu-zwangsbehandlung-antworten-der-dgsp-15-april-2024>).

Hintergrundinformation

Die Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V. (DGSP) ist ein unabhängiger Fachverband für Sozial Psychiatrie, der sich für die Weiterentwicklung und Verbesserung menschenrechtsbasierter Hilfsangebote für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen einsetzt. Die DGSP arbeitet berufs- bzw. expertiseübergreifend, das heißt, ihre Mitglieder sind psychiatrisch Tätige aller Berufsgruppen aus verschiedenen Institutionen, Psychiatrieerfahrene und deren Angehörige sowie Träger sozialpsychiatrischer Angebote, die sich operativ in Fachausschüssen zu verschiedenen Themenfeldern organisieren.